



GEMEINDE

MÜLLIGEN

WALDDORF AN DER REUSS

Publikation Verkehrsbeschränkung

Gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und die dazugehörige Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Verfügende Behörde

Gemeinde

Name der Strasse

Art der Verkehrsbeschränkung

Gemeinderat Mülligen

Stockfeldstrasse 1

5243 Mülligen

Verschiedene Verkehrsbeschränkungen:

Allgemeines Fahrverbot (Signal 2.01), Verbot für Fussgängerinnen und Fussgänger (Signal 2.12) sowie ein Reitverbot (Signal 2.12) in beiden Richtungen über die Autobahnbrücke N3-721 von Montag bis Freitag, jeweils von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Werkverkehr gestattet.

Name der Strasse:

Autobahnbrücke N3-721, Koordinate: 2660040.95.1255751.03

Begründung für die Verkehrsbeschränkung:

Die Brücke über die Autobahn dient als Zufahrt zum Kieswerk und wird während der Betriebszeiten regelmässig von Lastwagen und schweren Baumaschinen befahren. Die Fahrbahnbreite lässt ein gefahrloses Kreuzen oder Ausweichen zwischen diesen Fahrzeugen und anderen Verkehrsteilnehmenden, insbesondere Fussgängerinnen und Fussgängern, nicht zu. Zudem ist die Sicht der Fahrzeuglenker aufgrund der Fahrzeuggrösse eingeschränkt. Um Unfälle zu verhindern, ist die Benützung der Brücke während der Betriebszeiten des Kieswerks auf den Werkverkehr zu beschränken. Mildere Massnahmen wie eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder Warnsignale genügen nicht, da die Gefahr in erster Linie aus der Begegnung mit den schweren Fahrzeugen auf engem Raum entsteht. Ausserhalb der Betriebszeiten sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Brücke für alle Verkehrsteilnehmenden offen.

Einsprachen

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkungen sind innert 30 Tagen seit Publikation vom **2. Oktober 2026** bis **2. November 2026** bei der verfügenden Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.